



informiert über

LEISTUNGSNACHWEIS BEIM BAföG

Nach dem 4. Fachsemester ist der Leistungsnachweis gemäß § 48 BAföG vorzulegen, worin bescheinigt wird, dass der bis dahin übliche Ausbildungsstand erreicht wurde.

Sie haben **3 Möglichkeiten** der Bescheinigung:

1. Bescheinigung über den Leistungsstand des 3. Fachsemesters
2. Bescheinigung über den Leistungsstand des 4. Fachsemesters
3. Vorlage des Zwischenzeugnisses

Was die „üblichen Leistungen“ sind und wer den Nachweis (Formblatt 5) unterschreiben darf, erfahren Sie beim Prüfungsamt oder bei der Fakultät. Bei Lehramtsstudiengängen ist für jedes Studienfach der Leistungsnachweis vorzulegen.

In der Regel wird nur einmal während des Studiums der Leistungsnachweis verlangt. Danach findet bis zum Ende der Förderungshöchstdauer keine weitere Überprüfung der Leistungen statt.

Kann der Leistungsnachweis später vorgelegt werden?

Möglich ist dies, sofern Tatsachen vorliegen, die voraussichtlich eine spätere Überschreibung der Förderungshöchstdauer rechtfertigen. Derart schwerwiegende Gründe sind insbesondere:

- Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsgemäßen Organen der Hochschule sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden sowie der Studentenwerke,
- eine Behinderung, eine Schwangerschaft oder die Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren,
- eine Unterbrechung des Grundstudiums wegen Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes,
- Krankheit.

Wird der wichtige Grund anerkannt, so kann der Leistungsnachweis eine angemessene Zeit später eingereicht werden. Das 5. Fachsemester muss dazu genutzt werden, den Ausbildungsrückstand wieder aufzuholen.

Eine verspätete Vorlage des Leistungsnachweises ändert die festgesetzte Förderungshöchstdauer nicht. Zum gegebenen Zeitpunkt kann dann ein entsprechender Antrag auf Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus gestellt werden. In diesem Antrag kann auf die Anerkennung der Gründe für die verspätete Vorlage des Leistungsnachweises hingewiesen werden.

Generell ist es empfehlenswert, sich frühzeitig zu erkundigen, welche Leistungen für den Nachweis erforderlich sind.